

Entscheidungsanmerkung

Gesucht und gefunden? – Der EuGH auf der Suche nach dem richtigen Nacherfüllungsort beim Verbrauchsgüterkauf

1. Art. 3 Abs. 3 der RL 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.5.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter ist dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten für die Bestimmung des Ortes zuständig bleiben, an dem der Verbraucher gemäß dieser Vorschrift dem Verkäufer ein im Fernabsatz erworbenes Verbrauchsgut für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands bereitzustellen hat. Dieser Ort muss für eine unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustands binnen einer angemessenen Frist ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher geeignet sein, wobei die Art des Verbrauchsgutes sowie der Zweck, für den der Verbraucher das Verbrauchsgut benötigte, zu berücksichtigen sind. Insoweit ist das nationale Gericht verpflichtet, eine mit der Richtlinie 1999/44 vereinbare Auslegung vorzunehmen und gegebenenfalls auch eine gegestigte Rechtsprechung zu ändern, wenn diese auf einer Auslegung des nationalen Rechts beruht, die mit den Zielen dieser Richtlinie unvereinbar ist.

2. Art. 3 Abs. 2–4 der RL 1999/44 ist dahin auszulegen, dass das Recht des Verbrauchers auf eine „unentgeltliche“ Herstellung des vertragsgemäßen Zustands eines im Fernabsatz erworbenen Verbrauchsgutes nicht die Verpflichtung des Verkäufers umfasst, wenn das Verbrauchsgut zum Zweck der Herstellung des vertragsgemäßen Zustands an den Geschäftssitz des Verkäufers transportiert wird, einen Vorschuss auf die damit verbundenen Kosten zu leisten, sofern für den Verbraucher die Tatsache, dass er für diese Kosten in Vorleistung treten muss, keine Belastung darstellt, die ihn von der Geltendmachung seiner Rechte abhalten könnte; dies zu prüfen ist Sache des nationalen Gerichts.

3. Art. 3 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 5 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 1999/44 ist dahin auszulegen, dass in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens der Verbraucher, der dem Verkäufer die Vertragswidrigkeit des im Fernabsatz erworbenen Verbrauchsgutes mitgeteilt hat, dessen Transport an den Geschäftssitz des Verkäufers für ihn eine erhebliche Unannehmlichkeit darstellen könnte und der dem Verkäufer dieses Verbrauchsgut an seinem Wohnsitz zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands bereitgestellt hat, mangels Abhilfe binnen einer angemessenen Frist die Vertragsauflösung verlangen kann, wenn der Verkäufer keinerlei angemessene Maßnahme ergriffen hat, um den vertragsgemäßen Zustand des Verbrauchsgutes herzustellen, wozu auch gehört, dem Verbraucher den Ort mitzuteilen, an dem er ihm dieses Verbrauchsgut zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands bereitstellen muss. Insoweit ist es Sache des nationalen Gerichts, anhand einer mit der RL 1999/44 vereinbaren Auslegung sicherzustellen, dass

der Verbraucher sein Recht auf Vertragsauflösung ausüben kann.
(Amtliche Leitsätze)

AEUV Art. 267
RL 1999/44/EG Art. 3 Abs. 3
BGB § 269

*EuGH, Urt. v. 23.5.2019 – C-52/18*¹

I. Problemaufriss

Liefert ein Verkäufer eine mangelhafte Sache, so steht dem Käufer nach §§ 437 Nr. 1, 439 BGB ein Anspruch auf Nacherfüllung zu. Er kann sodann entweder die Beseitigung des Mangels im Rahmen einer sog. Nachbesserung (§ 439 Abs. 1 Fall 1 BGB) oder die Lieferung einer anderen mangelfreien Sache im Rahmen der sog. Nachlieferung (§ 439 Abs. 1 Fall 2 BGB) verlangen. Hierbei handelt es sich nach wohl zutreffender Auffassung² um eine Wahlschuld, bei der der Gläubiger Gestaltungsberechtigter ist. Hat der Käufer von seinem Gestaltungsrecht Gebrauch gemacht (sog. verhaltener Anspruch), stellt sich die Frage, wo die Nacherfüllung stattzufinden hat.

Die Antwort dieser Frage ist vor allem dann von entscheidender Bedeutung, wenn der Käufer die Gestaltungsrechte der zweiten Ebene – also die Kaufpreisminderung und ggf. auch den Rücktritt – geltend machen möchte. Da dem Verkäufer ein Recht zur zweiten Andienung zusteht, jenes darin zum Ausdruck kommt, dass der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen muss, trifft den Käufer zugleich eine Mitwirkungsobliegenheit mit dem Inhalt, dem Verkäufer die Kaufsache am richtigen Nacherfüllungsort zur Verfügung zu stellen.³ Hat dieser eine angemessene Nachfrist gesetzt und ein Nacherfüllungsverlangen vortautbar, stellt die Kaufsache aber nicht am richtigen Nacherfüllungsort zur Verfügung, dann kann der Verkäufer dem Käufer insoweit treuwidriges Verhalten (§ 242 BGB) vorhalten, weil dieser gerade durch sein eigenes Verhalten die geforderte Nacherfüllung vereitelt. Die Nachfristsetzung wäre damit unwirksam.

Schon seit der Schuldrechtsreform zum 1.1.2002 gehört die Frage nach dem richtigen Nacherfüllungsort zu einer der umstrittensten, denn eine ausdrückliche Regelung dazu sucht man im Bürgerlichen Gesetzbuche vergebens. Aus diesem Grunde ist der Meinungsstand hierzu seither besonderes

¹ Die Entscheidung ist abgedruckt in NJW 2019, 2007 ff. und online abrufbar unter <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=214392&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1> (18.9.2019).

² Siehe bloß: *Berger*, in: Jauernig, Kommentar zum BGB, 17. Aufl. 2018, § 439 Rn. 17–19; *Büdenbender*, in: Dauner-Lieb/Heidel/Ring, Kommentar zum BGB, 3. Aufl. 2019, § 439 Rn. 19; stattdessen für eine elektive Konkurrenz: *Weidenkaff*, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 77. Aufl. 2018, § 439 Rn. 5 m.w.N.

³ Vgl. *Augenhöfer*, NJW 2019, 1988 (1989).

mannigfaltig: Die einen⁴ halten den Belegenheitsort der Sache für den Ort der Nacherfüllung, während nach anderer Auffassung⁵ es sich bei einem Nacherfüllungsanspruch der Sache nach nur um einen modifizierten Erfüllungsanspruch handle, sodass der Leistungsort der Nacherfüllung immer der ursprüngliche Erfüllungsort der Hauptpflicht sein solle.

Der Bundesgerichtshof hat sich mit seinem Urteil⁶ vom 13.4.2011 einer vermittelnden Lösung angeschlossen, wonach in erster Linie die von den Parteien getroffenen Vereinbarungen entscheidend sind. Fehlen vertragliche Abreden über den Erfüllungsort, ist auf die jeweiligen Umstände, insbesondere die Natur des Schuldverhältnisses, abzustellen. Lassen sich auch hieraus keine abschließenden Erkenntnisse gewinnen, ist der Erfüllungsort letztlich an dem Ort anzusiedeln, an welchem der Verkäufer zum Zeitpunkt der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz (§ 269 Abs. 1 a.E. BGB) oder seine gewerbliche Niederlassung (§ 269 Abs. 2 BGB) hatte.

Zu den maßgebenden Umständen zählen die Ortsgebundenheit und Art der vorzunehmenden Leistung, die Verkehrssitte, örtliche Gepflogenheiten, eventuelle Handelsbräuche und speziell im Kaufrecht auch das Ausmaß der Unannehmlichkeiten, die die Durchführung des Transports oder dessen Organisation für den Käufer verursacht. Letzteres folgt aus den Vorgaben gemäß Art. 3 Abs. 3 der mit der Schuldrechtsreform 2002 in das deutsche Recht umgesetzten europäischen Verbrauchsgüterkaufrichtlinie⁷.

Begründet wird dies damit, dass die Verpflichtung zur Lieferung einer mangelfreien Sache nicht bedeute, dass dem Verkäufer die Erfüllung einer Bringschuld auferlegt wird⁸. Auch kann nicht aus § 439 Abs. 2 BGB der Schluss gezogen werden, dass die Regelung Einfluss auf den Erfüllungsort der Nacherfüllung hat; handelt es sich bei dieser Vorschrift ledig-

lich um eine reine Kostentragungsregelung⁹, wonach der Verkäufer allein die Übernahme der Kosten und nicht den Transport schuldet¹⁰.

Seine Auffassung hat der Bundesgerichtshof zuletzt im Jahre 2017 bestätigt¹¹ und zugleich damit dem Käufer einen Kostenvorschuss für die nach § 439 Abs. 2, 3 BGB anfallenden Aufwendungen zugestanden.¹²

Mit viel Getöse wurde das Grundsatzurteil aus dem Jahre 2011 im Hinblick auf die nicht vorgenommene Vorlage beim EuGH, ob eine solche Praxis mit der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie vereinbar ist, kritisiert.¹³ Diese wurde nunmehr vom Amtsgericht Norderstedt nachgeholt.¹⁴

II. Sachverhalt

In dem Fall, den das Amtsgericht Norderstedt zu entscheiden hatte, kaufte ein Verbraucher bei einem Unternehmer ein mangelbehaftetes Zelt (5 x 6 m groß). Der Käufer forderte deshalb den Verkäufer auf, an seinem Wohnsitz den vertragsgemäßen Zustand des Zelts herzustellen. Nach dem der Käufer eine Nachfrist gesetzt hatte und seinen Rücktritt erklärte, hielt der Verkäufer ihm entgegen, der Rücktritt sei unwirksam, weil der Käufer das Zelt für die Durchführung der Nacherfüllung an seinen Geschäftssitz zu verschicken hätte. Der Verkäufer informierte jedoch nicht den Verbraucher darüber, als dieser ihn zur Nacherfüllung aufforderte, sondern schwieg und reagierte gar nicht, woraufhin der Käufer Klage erhob.

III. Rechtliche Würdigung

Das Amtsgericht Norderstedt wandte vorliegend, geleitet von entsprechender Praxis des Bundesgerichtshofes¹⁵, § 269 BGB an und kam zu dem Ergebnis, dass der Nacherfüllungsort am Geschäftssitz des Verkäufers liegen müsste und der Verbraucher das Zelt somit zurücksenden müsse.

Zweifel hatte das Amtsgericht Norderstedt jedoch, ob das Ergebnis mit der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, insbesondere mit dessen Art. 3, der eine eingehende Regelung der Rechtsbehelfe des Käufers, insbesondere für die Nacherfüllung, enthält, vereinbar ist. Aber auch in der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie sucht man eine explizite Aussage zum Nacherfüllungsort vergebens. Dies lässt sich vor allem damit erklären, dass das Ziel der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie keineswegs die Vereinheitlichung der Zivilrechtsordnungen der Mitglied-

⁴ OLG München NJW 2006, 449 (450); Höpfner, in: Beck'scher Online-Großkommentar zum BGB, Stand: 1.7.2019, § 439 Rn. 32 ff.; Westermann, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2019, § 439 Rn. 7; Büdenbender (Fn. 2), § 439 Rn. 29 f.; Oetker/Maultzsch, Vertragliche Schuldverhältnisse, 5. Aufl. 2018, § 2 Rn. 192; Matusche-Beckmann, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2015, § 439 Rn. 30; siehe ferner: Lorenz, NJW 2009, 1633 (1635), der einen vom Nacherfüllungsort unabhängigen Ausgleichsanspruch im Hinblick auf die anfallenden Transportkosten nach § 439 Abs. 2 BGB vorschlägt.

⁵ OLG München NJW 2007, 3214 f.; Dauner-Lieb/Konzen/Schmidt, Das neue Schuldrecht in der Praxis, 2002, S. 374 f.; Unberath/Cziupka, JZ 2008, 867 ff.; i.E. auch: Reinking, NJW 2008, 3608 (3611).

⁶ BGHZ 189, 196; siehe dazu auch Anmerkung von Artz, ZJS 2011, 274 ff.

⁷ Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.5.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter.

⁸ BGH NJW 2011, 2278 (2279) = BGHZ 189, 196 (202 Rn. 22).

⁹ A.A.: Lorenz, NJW 2009, 1633 (1635), der keine klarstellende, sondern eine eigenständige Kostenregelung annimmt mit der Konsequenz, dass dem Käufer unabhängig vom Nacherfüllungsort keine Kosten entstehen dürften.

¹⁰ BGH NJW 2011, 2278 (2280) = BGHZ 189, 196 (203 Rn. 23).

¹¹ BGH NJW 2017, 2758 ff.

¹² Der Anspruch des Käufers auf Kostenvorschuss wurde zum 1.1.2018 in § 475 Abs. 6 BGB normiert.

¹³ Statt vieler: Purnhagen, EuZW 2011, 626 (630); Faust, JuS 2011, 748 (750); Augenhöfer/Appenzeller/Holm, JuS 2011, 680 (685); Staudinger/Artz, NJW 2011, 3121 (3123).

¹⁴ AG Norderstedt, Vorlagebeschl. v. 27.12.2017 – 47 C 31/16.

¹⁵ Vgl. BGH NJW 2011, 2278 (2279) = BGHZ 189, 196 ff.

staaten ist,¹⁶ sondern die Angleichung der einzelstaatlichen Regelungen an das internationale Kaufrecht, um ein hohes Verbraucherschutzmindestniveau zu realisieren und Wettbewerbsverzerrungen zu vermindern.¹⁷ Demnach ist es – wie im Übrigen auch schon zu Recht angenommen – im Kompetenzbereich des nationalen Gesetzgebers, eine Regelung zu treffen, was der deutsche Gesetzgeber mit § 269 BGB hinreichend erledigt hat. Dennoch entbindet diese Tatsache nicht davon, dass eine solche Regelung richtlinienkonform und im Geiste des Telos derer ausgelegt werden muss.

Insoweit ist festzustellen, dass zwar Art. 3 Abs. 3 RL 1999/44/EG nicht den Ort bestimmt, an dem ein vertragswidriger Gegenstand dem Verkäufer zur Nachbesserung oder für eine Ersatzlieferung bereitzustellen ist; gleichwohl stellt diese Vorschrift bestimmte Bedingungen, die einen Rahmen für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands bilden sollen.¹⁸ So muss jede Nachbesserung oder jede Ersatzlieferung unentgeltlich und innerhalb einer angemessenen Frist sowie ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher erfolgen. Dieses dreifache Erfordernis ist Ausdruck des offenkundigen Willens des Unionsgesetzgebers, einen effektiven Verbraucherschutz zu gewährleisten.¹⁹

1. Erstes Kriterium: Unentgeltlichkeit

Was erstens das Erfordernis betrifft, den vertragsgemäßen Zustand „unentgeltlich“ herzustellen, komme es hierfür nicht darauf an, an welchem Ort der Verbraucher dem Verkäufer einen im Fernabsatz erworbenen Gegenstand zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands bereitzustellen hat.²⁰ Mit „unentgeltlich“ ist gemeint, dass jede finanzielle Forderung des Verkäufers im Rahmen der Erfüllung dieser Verpflichtung unabhängig davon ausgeschlossen ist, ob dies durch eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung für den vertragswidrigen Gegenstand geschieht. Hierdurch soll der Verbraucher vor drohenden finanziellen Belastungen geschützt werden, die ihn in Ermangelung eines solchen Schutzes davon abhalten könnten, seine Ansprüche geltend zu machen.²¹

Gem. Art. 3 Abs. 4 RL 1999/44/EG bezeichnet der Begriff „unentgeltlich“ die zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsgutes notwendigen Kosten, insbesondere Versand-, Arbeits- und Materialkosten.²² Dies bedeutet aber nicht, dass dadurch die Verpflichtung des Verkäufers begründet wird, dass er systematisch für die damit verbundenen Kosten in Vorkasse zu treten habe, wenn das im Fernabsatz erworbene vertragswidrige Verbrauchsgut an den Ge-

schaftssitz des Verkäufers transportiert wird.²³ Eine solche Verpflichtung wurde aber vom Bundesgerichtshof bis zuletzt angenommen.²⁴

Einen Kostenvorschuss muss der Verkäufer solange nicht leisten, wie die Transportkosten keine Belastung darstellen, welche einen Durchschnittsverbraucher davon abhalten könnten, seine Rechte geltend zu machen.²⁵ Die Feststellung, wann dies der Fall ist, ist Sache der nationalen Gerichte und ist im Einzelfall zu ermitteln. Hieraus folgt das Gebot künftig § 475 Abs. 6 BGB einschränkend und richtlinienkonform auszulegen.

2. Zweites Kriterium: Angemessenheit der Nacherfüllungsfrist

In Bezug auf das Erfordernis, dass der vertragsgemäße Zustand des Verbrauchsgutes „innerhalb einer angemessenen Frist“ herzustellen ist, sei darauf hingewiesen, dass diese Herstellung des vertragsgemäßen Zustands je nach dem Ort, an dem der Verbraucher dem Verkäufer den Gegenstand hierfür bereitstellen muss, unterschiedlich schnell ausfallen kann.²⁶

Unter bestimmten Umständen, insbesondere wenn sich das Verbrauchsgut in einem anderen Land als der Geschäftssitz des Verkäufers befindet, könne es eine erhebliche Zeit dauern, bis der Verkäufer eine Untersuchung des Verbrauchsgutes im Hinblick auf dessen Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung an dem Ort durchführen könnte, an dem dieses sich befindet. In einem solchen Fall ist nicht ausgeschlossen, dass eine schnellere Herstellung des vertragsgemäßen Zustands dadurch sichergestellt werden kann, dass das Verbrauchsgut dem Verkäufer an seinem Geschäftssitz bereitgestellt wird. Auch müssen insoweit die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigt werden. Verfügt der Verkäufer beispielsweise bereits über ein Kundendienst- oder ein Transportnetz an dem Ort, an dem sich das Verbrauchsgut befindet, so könnte die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands schneller erfolgen, wenn der Verkäufer es dort untersucht oder dessen Transport an seinen Geschäftssitz selbst durchführt.²⁷

Dagegen kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung, innerhalb einer angemessenen Frist für Abhilfe zu sorgen, bei deren Nichterfüllung der Verbraucher berechtigt ist, nach Art. 3 Abs. 5 zweiter Gedankenstrich RL 1999/44/EG die Vertragsauflösung zu verlangen, nicht nach, wenn er keine angemessene Maßnahme ergreift, um den vertragswidrigen Gegenstand wenigstens zu untersuchen. Hierzu gehört auch, dem Verbraucher binnen einer angemessenen Frist mitzuteilen, an welchem Ort das vertragswidrige Verbrauchsgut zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands bereitzustellen ist.²⁸

¹⁶ Mitteilungen der Kommission zum Europäischen Vertragsrecht v. 11.7.2001, KOM (2001) 398 endgültig; *Basedow*, AcP 200 (2000), 445 (474); *Sturm*, JZ 2001, 1097 (1101).

¹⁷ So: *Säcker*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2018, Einl. BGB Rn. 257.

¹⁸ EuGH, Urt. v. 23.5.2019 – C-52/18, Rn. 32.

¹⁹ Hierzu: EuGH, 16.6.2011 – C-65/09 und C-87/09.

²⁰ EuGH, Urt. v. 23.5.2019 – C-52/18, Rn. 34.

²¹ Vgl. in diesem Sinne: EuGH, 17.4.2008 – C-404/06, Rn. 34; verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf die Anmerkung von *Staudinger*, ZJS 2008, 310 ff.

²² EuGH, Urt. v. 23.5.2019 – C-52/18, Rn. 50.

²³ EuGH, Urt. v. 23.5.2019 – C-52/18, Rn. 54.

²⁴ BGHZ 189, 196 ff.; BGH NJW 2017, 2758 ff.

²⁵ EuGH, Urt. v. 23.5.2019 – C-52/18, Rn. 56.

²⁶ EuGH, Urt. v. 23.5.2019 – C-52/18, Rn. 36 f.

²⁷ EuGH, Urt. v. 23.5.2019 – C-52/18, Rn. 38.

²⁸ EuGH, Urt. v. 23.5.2019 – C-52/18, Rn. 66.

3. Drittes Kriterium: Vermeidung von Unannehmlichkeiten

Als Drittes verlangt Art. 3 Abs. 3 UAbs. 3 RL 1999/44/EG, dass die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands „ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher“ zu erfolgen hat, „wobei die Art des Verbrauchsgutes sowie der Zweck, für den der Verbraucher das Verbrauchsgut benötigte, zu berücksichtigen sind“.²⁹ Betont sei an dieser Stelle insbesondere, dass dem Verbraucher lediglich keine erheblichen Unannehmlichkeiten entstehen dürften. Wohl sind aber solche Belastungen vom Verbraucher hinzunehmen, die nicht geeignet sind, einen durchschnittlichen Verbraucher von der Geltendmachung seiner Ansprüche abzuhalten.³⁰ Dies ergibt sich schon aus dem Telos der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, die nämlich einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen des Verbrauchers und denen des Verkäufers herstellen soll, indem sie dem Verbraucher als schwächere Vertragspartei einen umfassenden und wirksamen Schutz dagegen gewährt, wenn der Verkäufer seine vertraglichen Verpflichtungen schlecht erfüllt, aber sie zugleich erlaubt, die vom Verkäufer angeführten wirtschaftlichen Überlegungen zu berücksichtigen.³¹ Entscheidend sind mithin die Umstände des Einzelfalles.³² So kann bei kompakten Kaufsachen dem Verbraucher durchaus zugemutet werden, diese an den Verkäufer zurückzusenden.³³ Umgekehrt könne in bestimmten Fällen sowohl wegen der Art der Verbrauchsgüter, etwa weil sie besonders schwer, sperrig oder zerbrechlich sind, oder weil im Zusammenhang mit dem Versand besonders komplexe Anforderungen zu beachten sind, als auch wegen des Zwecks, für den ein Durchschnittsverbraucher sie benötigt und für den sie möglicherweise vorab aufgebaut werden müssen, ihre Beförderung an den Geschäftssitz des Verkäufers für einen Verbraucher eine mit den Erfordernissen des Art. 3 Abs. 3 UAbs. 3 RL 1999/44/EG unvereinbare erhebliche Unannehmlichkeit darstellen.³⁴

IV. Zusammenfassung und Ausblick

Um eine bahnbrechende Entscheidung handelt es sich vorliegend mitnichten und, ob daraus mehr Rechtssicherheit für die Rechtsanwender resultiert ist, ist mehr als zweifelhaft. Der EuGH stellt zwar wertungsoffene Kriterien dar, anhand derer zu bestimmen ist, ob ggf. eine mit der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie unvereinbare erhebliche Belastung bzw. Unannehmlichkeit für den Verbraucher vorliegt, weist aber zugleich darauf hin, dass die Bestimmung im Einzelfall durch die nationalen Gesetzgeber der Mitgliedstaaten zu erfolgen habe.

Die mit der Auslegung des nationalen Rechts betrauten nationalen Gerichte müssen bei dessen Anwendung sämtliche Rechtsnormen berücksichtigen und die im nationalen Recht anerkannten Auslegungsmethoden anwenden, um seine Auslegung so weit wie möglich am Wortlaut und Zweck der

Verbrauchsgüterkaufrichtlinie auszurichten, damit das von ihr festgelegte Ergebnis erreicht und so Art. 288 Abs. 3 AEUV nachgekommen wird.³⁵

Käufer und Verkäufer steht es somit grundsätzlich im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs frei, den Ort der Nacherfüllung vertraglich zu bestimmen, solange die Wertungen des EuGH zum Schutz des Verbrauchers nicht umgangen werden. Dies dürfte insbesondere bei Kaufsachen der Fall sein, die nicht „kompakt“ und nur schwerlich zur transportieren sind.

Andererseits dürfte das Urteil aber auch Unternehmen freuen, da ihre Pflicht zur Vorschusszahlung an den Verbraucher nun mehr eingeschränkt worden ist, sofern der Nacherfüllungsort am Geschäftssitz des Verkäufers liegt.

Stud. iur. Lennart Deutschmann, Bochum

²⁹ EuGH, Urt. v. 23.5.2019 – C-52/18, Rn. 39.

³⁰ EuGH, Urt. v. 23.5.2019 – C-52/18, Rn. 40.

³¹ Siehe bloß: EuGH, 16.6.2011 – C-65/09, C-87/09, Rn. 75.

³² EuGH, Urt. v. 23.5.2019 – C-52/18, Rn. 45.

³³ EuGH, Urt. v. 23.5.2019 – C-52/18, Rn. 44.

³⁴ EuGH, Urt. v. 23.5.2019 – C-52/18, Rn. 43.

³⁵ EuGH, Urt. v. 23.5.2019 – C-52/18, Rn. 47.